



Satzung des **CATS UNLIMITED e.V.**

1st. German American Cat Club e.V.

§1 Name & Sitz:

- 1.** Der Verein führt den Namen

Cats Unlimited e.V.

German American Cat Club e. V.

und wurde am 9. April 1994 gegründet.

Der Verein wurde beim Amtsgericht Schwetzingen registriert
und hat seinen Sitz in Schwetzingen.

§2 Geschäftsjahr:

- 1.** Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck & Ziel:

- 1.** Zweck und Ziel des Vereins ist...
 - 1.1** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
 - 1.2** Der Verein ist überparteilich sowie konfessionell und weltanschaulich neutral.
 - 1.3** Zweck und Ziel des Vereins Cats Unlimited e.V. ist die Förderung der artgerechten und artspezifischen Rassekatzenzucht.
 - 1.4** Das Züchten steht aber nicht an erster Stelle.
 - 1.5** Der Zweck wird verwirklicht durch die Vereinigung von Züchter, Halter und Freunde aller Katzenrassen.
 - 1.6** Er vertritt deren Interessen mit dem Ziel der Reinhaltung der Rassen, der artgerechten Haltung der Katze als Haustier, und deren Schutz nach den Richtlinien des „Deutschen Tierschutzbundes“.
- 2.** Freundschaftliche Beziehungen der Züchter, Halter und Liebhaber der Katzen aller Länder aufzubauen.

3. Austausch von Zuchterfahrungen in Versammlungen und in der Fachpresse.
4. Wissenschaftliche Vorträge, theoretische und praktische Beratung in allen Fragen der Zucht, Vererbung, Pflege, Haltung und Ernährung.
5. Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Stammbäumen.
Sämtliche im Haushalt lebende Katzen sind dem Zuchtbuchamt bekannt zu geben und neu dazukommende oder abgegebene Tiere sind umgehend zu melden.
Der Verein behält sich die Prüfung der Angaben vor.
6. Vermittlung von Deckkatern der Mitglieder.
7. Förderung der nationalen- sowie internationalen Kontakte mit gleichartigen Vereinen, Verbänden und Organisationen.
8. Katzenschutz im Allgemeinen.
9. Präsentation der Tiere auf organisierten Rassekatzenausstellungen zur Weckung und Intensivierung des Interesses der Bevölkerung an der artgerechten Katzenhaltung, insbesondere bei der Jugend, um den Menschen die enge Verbindung zur Tierwelt zu erhalten.

§4 Mitgliedschaft:

Mitglied im Verein kann, unabhängig von seiner Nationalität, jeder werden der Interesse an den Zielen des Vereins hat.

Politische und religiöse Ziele sind im Verein nicht statthaft.

Der Verein Cats Unlimited e.V. umfasst

1. **ordentliche - aktive Mitglieder**
 2. **Familienmitglieder**
 3. **Freundschaftsmitglieder bzw. Fördermitglieder (Sponsoren)**
 4. **Ehrenmitglieder**
 5. **Jugendmitglieder**
1. **ordentliche – aktive Mitglieder** sind Personen über 18 Jahren, die ausstellen wollen, einen Zwingernamen beantragen und /oder züchten wollen.
Aktive Mitglieder haben Wahlrecht und können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
 2. **Familienmitglieder** sind Personen, die in einer häuslichen Gemeinschaft mit einem ordentlichen Mitglied leben. Sie zahlen eine verminderte Jahresumlage.
Familienmitglieder haben Wahlrecht sind aber nicht in den Vorstand wählbar.
Sie können alle Leistungen des Vereins in Anspruch nehmen.
Beim Erlöschen der Mitgliedschaft des ordentlichen Mitgliedes erlischt ihre Mitgliedschaft nicht automatisch.
 3. **Freundschaftsmitglieder bzw. Fördermitglieder (Sponsoren)** sind Personen, die das selbe Ziel des Vereins Cats Unlimited e.V. vertreten, jedoch nicht züchten.
Bei allen Vereinsangelegenheiten haben sie aber kein Wahlrecht.
 4. **Ehrenmitglieder** werden auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Mitgliederversammlung für besonders erworbene Verdienste ernannt.

Sie zahlen keine Jahresumlage und haben den Status eines ordentlichen Mitgliedes. Die Ehrenmitgliedschaft ist unbegrenzt, kann jedoch in begründeten Fällen vom Vorstand zurückgezogen werden.

Zu Ehrenmitgliedern können neben Personen auch Organisationen ernannt werden, die dem Verein Dienste erweisen oder aktiv im Tierschutz tätig sind.

- 5. Jugendmitglieder** sind Personen unter 18 Jahren, die das Einverständnis ihres Erziehungsberechtigten haben, Mitglied bei Cats Unlimited e.V. zu werden. Jugendmitglieder haben mit Ausnahme des Wahlrechts dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder.

Vom Erwerb der Mitgliedschaft sind Katzenhändler und gewerbsmäßige Verkaufsvermittler sowie ihre Familienangehörigen ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen sind juristische Personen.

Die Aufnahme als Mitglied in den Cats Unlimited e.V. erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

Mit der Antragstellung werden Satzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung, sowie die E DV- mäßige Speicherung anerkannt.

Die Mitgliedschaft entsteht nach Zahlung der Aufnahmegebühr und des ersten Beitrages, mit der Übersendung der Aufnahmeerklärung durch den Vorstand sowie der Satzungen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis.

Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.

Die Mitgliedschaft ist nach § 38 BGB nicht übertragbar und kann keinem Anderen überlassen werden.

Die Mitgliedschaft ist umlagenpflichtig.

Bei bestätigter Aufnahme in den Verein Cats Unlimited, erhalten neue Mitglieder alle Rechte und Pflichten mit Ausnahme des Wahlrechts.

Das Wahlrecht erhält ein neues Mitglied sechs Monate nach seinem Eintritt in den Verein.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft:

1.0 Die Mitgliedschaft erlischt durch

1.1 durch Tod eines Mitgliedes

1.2 durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand

1.3 durch Streichung aus der Mitgliederliste

1.4 durch Ausschluss

1.1 Tod:

1.2 Austritt:

Dieser ist dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

Der Austritt muß spätestens drei Monate vor Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Versendungsform gilt nur als Zugangsnachweis und stellt keine Wirksamkeitsfordernis der Kündigung dar. Es gilt der Poststempel des 30. Sept.

Nach Erlöschen der Mitgliedschaft sind Mitgliedsurkunde und Ausweis unaufgefordert an die Geschäftsstelle zurückzugeben.

Gezahlte Beiträge und sonstige Gebühren werden nicht zurückerstattet

Beim Ausscheiden bis zu zwei Vorstandsmitgliedern, können die anderen im Amt

verbleibenden Vorstandsmitglieder bis zu zwei Vorstandsämter in Personalunion bis zur nächsten ordentlichen Wahl verwalten, sofern es die Situation erfordert.
Er Vorstand ist aber auch berechtigt, sich durch Zuwahl, aus dem erweiterten Vorstand selbst zu ergänzen.

1.3 Streichung aus der Mitgliederliste:

Ein Mitglied wird aus der Mitgliederliste gestrichen, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist und nach Mahnung an die letztbekannte Anschrift der Zahlungsaufforderung nicht nachgekommen ist.
Die Forderungen des Vereins Cats Unlimited e.V. bleiben bestehen.

1.4 Ausschluss:

1.4a Der Ausschluss muß erfolgen

bei betrügerischer Abgabe kranker Tiere an Dritte;
bei rechtskräftiger Verurteilung wegen einer Straftat, die gegen die Ziele des Vereins gerichtet sind und dadurch das Ansehen sowie die Glaubwürdigkeit des Vereins Cats Unlimited e.V. beeinträchtigen.

1.4b Der Ausschluss kann erfolgen

bei Verstößen gegen die Satzung, Verordnungen oder sonstigen von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüssen.

Bei vereinschädigenden Verhalten,

bei grober Pflichtverletzung,

bei schweren Beleidigungen eines Mitgliedes oder bei groben Störungen des Vereinsfriedens,

bei Verfehlungen in der Tierhaltung,

bei Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen des Vorstandes.

Der Ausschluss und die Streichung erfolgt durch den Vorstand.

Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit

Einschreiben an die letztbekannte Anschrift zuzustellen.

Diese Regelungen betreffen auch die Mitglieder des Vorstandes.

Gegen den Ausschlussbescheid gemäß **§5**, 1.3 bis 1.5 steht dem Mitglied binnen 30 Tage nach Zustellung die Berufung an den erweiterten Vorstand zu.

Macht ein Mitglied vom Recht der Berufung innerhalb der gesetzten Frist kein Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschließungsbescheid.

Die Berufung ist ausführlich zu begründen. Die Frist zur Begründung wird nicht verlängert. Bis zur Entscheidung durch den Vorstand ruht die Mitgliedschaft.

1.5 Ruhen der Mitgliedschaft:

Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, kann in dringenden Fällen mit sofortiger Wirkung das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.

Bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung, kann der Vorstand oder Mitglieder des Vorstandes nach **§5**, 1.3 bis 1.5 abberufen werden.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder:

Den Mitgliedern müssen vereinswichtige Ereignisse und Änderungen unverzüglich durch Rundschreiben oder in anderer geeigneter Weise (z.B. Fax - Telefon usw.) mitgeteilt werden.

Mit dem Eintritt in den Verein Cats Unlimited e.V. verpflichten sich die Mitglieder.

die Bestrebung des Vereins durch tatkräftiger Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen der Satzungen und Beschlüsse des Vorstandes einzuhalten, sich gegenüber dem Verein Cats Unlimited e.V. und seinen Mitgliedern loyal zu verhalten und vereinschädigendes Verhalten zu unterlassen, ihren finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber stets pünktlich nachzukommen, die Zucht und artgerechte Haltung der Katzen gewissenhaft und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften des Tierschutzgesetzes zu betreiben, die Tiere regelmäßig zu pflegen, zu ernähren und bei auftretenden Krankheiten tierärztlich behandeln zu lassen, die Impftermine der Tiere zu überwachen und unbedingt einzuhalten, keine Tiere an Tierhändler oder zu sonstigen kommerziellen Zwecken abzugeben.

§7 Beiträge, Gebühren und Zahlungen:

Bei Eintritt in den Verein Cats Unlimited e.V. ist eine einmalige Aufnahmegebühr (Bearbeitungsgebühr) zu entrichten.
Die Jahresumlage ist für das Kalenderjahr bis zum 31. März zu entrichten.
Die Jahresumlage, sowie außerordentliche Beiträge für Seminare, Fachvorträge u.s.w. legt der erweiterte Vorstand fest.
Sollte die Jahresumlage drei Monate nach dem Fälligkeitsdatum (31.03. eines Jahres) nicht auf dem Vereinskonto eingegangen sein, so erlischt automatisch die Vereinsmitgliedschaft zum 31.12. des laufenden Geschäftsjahres.
Dies entbindet jedoch nicht von der Zahlungspflicht des ausstehenden Mitgliedsbeitrags, sowie sonstiger Zahlungsverpflichtungen wie z.B. Stammbäume, Seminargebühren usw.
Das Mitglied wird vor Erlöschen seiner Mitgliedschaft davon in Kenntnis gesetzt.
In Ausnahmefällen, wie einer finanziellen Notlage, kann das Mitglied einen schriftlichen Antrag auf Zahlungsaufschub stellen.
Über die Gewährung des Antrages entscheidet der Vorstand.
Vorstandsmitglieder sind für die Dauer ihrer Amtszeit von der Zahlung der Gebühren befreit.
Treten Personen nach der zweiten Jahreshälfte dem Verein bei, halbiert sich die Jahresumlage.

Der Verein Cats Unlimited e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins Cats Unlimited e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§8 Organisation:

Organe des Vereins Cats Unlimited e.V. sind:

1. der Vorstand
2. der erweiterte Vorstand
3. die Mitgliederversammlung

1 . der Vorstand

Präsident (1.Vorsitzende)
 Vizepräsident (2.Vorsitzende; Stellvertreter)
 Schatzmeister

2. der erweiterte Vorstand

setzt sich aus dem Vorstand und den Beisitzern zusammen, die gesonderte Aufgabenbereiche betreuen. (wie z.B. Geschäftsführer, Jungtierversmittlung, Info-Telefon, Schriftführer usw.)

Die Zahl der Personen die dem erweiterten Vorstand bilden, können je nach Aufgabengebiet variieren.

3. Der Vorstand untergliedert sich in folgende Kompetenzbereiche

Vorstands- / Personal Geschäftsordnung

Kompetenzbereiche der **CATS UNLIMITED** Vorstandsorgane

Amt des Präsidenten / 1. Vorsitzenden (V 1)

- Führung des Vereins
- Repräsentation des Vereins im Innen- und Außenverhältnis nach § 26 BGB
- Verantwortungsträger gegenüber Behörden (Amtsgericht, Finanzbehörde), Banken usw.
- Koordination der Tätigkeitsbereiche der Vorstandsorgane
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung von Mitgliederversammlungen
- Erstellung von Organisations- und Arbeitsplänen zu Vereinsaktivitäten
- Ausarbeitung von internen und externen Vereinsschreiben und Formularen
- Genehmigung der Freigabe von Vereinspublikationen aller Art
- Genehmigung von Sitzungsprotokollen aller Art

Amt des Vizepräsidenten / 2. Vorsitzenden (V 2)

- Stellvertretung des V 1 bei dessen Verhinderung, Krankheit oder längerer Abwesenheit
- Unterstützung des V 1 bei dessen Amtsgeschäften
- Der Vizepräsident wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen

Amt des Schatzmeister (SM)

- Führung der Vereinskasse und des Vereins-Bankkontos
 - Einzug der Mitgliedsbeiträge
 - Inkasso von Dienstleistungsgebühren (z.B. Stammbäumen, Urkunden usw.)
 - Überwachung der Zahlungseingänge
 - Korrespondenz zu den vorgenannten Aufgabenbereichen
 - Betreibung des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen und sonstigen Vereinsforderungen
 - Erstellung der Jahresbilanz für das Finanzamt
 - Der Schatzmeister wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Vertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder im Rahmen der ihm nach der Geschäftsordnung des Vorstandes übertragenen Aufgaben und Vollmachten Gebrauch zu machen
- Querverbindung: Fertigung (auf Anforderung des V1) eines aktuellen Finanzstatus und des

Cash flow sowie Abstimmung der Mitgliederliste mit dem V1.

Geschäftsführung (GF)

- Führung der Geschäfte des Vereins nach Anweisung des 1V bzw. Vorstands
- Umsetzung von Vorstandsbeschlüssen im Außenverhältnis (Korrespondenz u.ä.)
- Zusätzliche Repräsentation des Vereins im Innen- und Außenverhältnis gem. § 181 BGB
- Stellvertretung des V 1 bei dessen Verhinderung, Krankheit oder längerer Abwesenheit
- Unterstützung des V 1 bei dessen Amtsgeschäften
- Führung und Aktualisierung der Mitgliederliste des Vereins
- Bindeglied zwischen Vereinsführung und Mitgliedschaft
- Querverbindung: Kooperation mit V 1 bzw. V 2 und SM

Zuchtbuchleitung (ZBL)

- Leitung des Zuchtbuchsamtes
- Fertigung der Stammbäume und Urkunden / (Championats sowie Siegerurkunden)
- Versand der Stammbäume und Urkunden
- Querverbindung: Absprache mit der Redaktionsleitung wegen Insertionen
- Querverbindung: Direkte Anforderung von Geldmitteln zur Fertigung u. Versand der Stammbäume bei SM

Redaktionsleitung (RL)

- Leitung der Vereins - Redaktion
- Fertigung der Vereinszeitschrift CATS CORNER UNLIMITED
- Koordination von Beiträgen zur CATS CORNER UNLIMITED
- Versand der Vereinszeitschrift
- Querverbindung: Direkte Anforderung von Geldmitteln zur Fertigung u. Versand der Vereinszeitschrift bei SM

Lektorat (L)

- Korrekturlesen der Vereinszeitschrift CATS CORNER UNLIMITED (kursorische und statarische Korrektur)
- Stilistische Gestaltung der Vereinszeitschrift (stilistische Korrektur)
- Beratende Tätigkeit der Redaktionsleitung bei der Zusammenstellung der Zeitschrift
- Querverbindung: Absprachen und Vereinbarungen mit der Redaktionsleitung

Jungtierversmittlung (JTV)

- Vermittlung der abzugebenden Jungtiere von vereinsangehörigen Züchtern
- Telefonische Beratung von Interessenten
- Querverbindung: Absprache mit der Redaktionsleitung wegen Insertionen

Web Master (WM)

- Erstellung, Führung und Pflege der Vereins-Homepage
- Einrichtung von Links zu den Individual-Homepages der vereinsangehörigen Züchter
- Schaffung von Links zu befreundeten Katzenvereinen
- Einrichtung, Führung und Aktualisierung der Email-Adressen des Vereins und der Vorstandsorgane
- Querverbindung: Absprachen sowie Abstimmung mit V 1 (V 2) zur Genehmigung vor deren Veröffentlichung

Amt des Schriftführers (SF)

- Allgemeine Schriftführung des Vereins
- Erstellung von Protokollen zu Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen
- Querverbindung: Übermittlung von Protokollen an den V 1 (V 2) zur Genehmigung und Gegenzeichnung vor deren Veröffentlichung

Amt des Public Relations Manager / Pressereferent (PRM)

- Allgemeine Öffentlichkeitsarbeit mit den Vertretern von Presse / Rundfunk u. Fernsehen
- Erstellung von Artikel für die Zeitungen
- Werbung in den Medien bei Veranstaltungen aller vereinsrelevanten Ereignissen
- Querverbindung: Übermittlung von Protokollen an den V 1 (V 2) zur Genehmigung und Gegenzeichnung vor deren Veröffentlichung

4 . der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

Der Verein wird im Sinne des § 26 BGB von dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister vertreten.

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.

Die für die Geschäftsführung des Vereins aufgewendeten Mittel sind dem Vorstand und den Personen des erweiterten Vorstandes voll zu ersetzen.

Alle Ausgaben sind dem Schatzmeister unverzüglich mit detaillierter Abrechnung und mit Originalquittungen einzureichen.

Beschränkung des Vorstandes in der Vertretungsmacht:

Ausgaben unter 400.- € kann jedes einzelne Vorstandsmitglied tätigen.

Ausgaben über 400.- € müssen vom Vorstand und dem erweiterten Vorstand genehmigt werden. Hier zählt der Mehrheitsbeschluss.

Zum Erwerb, Verkauf und Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so schlägt der geschäftsführende Vorsitzende bis zu drei Mitglieder nach Rücksprache mit dem erweiterten Vorstand vor, der aus diesen ein Ersatzmitglied zu wählen hat.

Die Wahl kann schriftlich nach Aufforderung an alle Mitglieder des erweiterten Vorstandes erfolgen.

5. Die Mitgliederversammlung wird mindestens ein mal jedes Jahr abgehalten.

Sie hat zu behandeln:

- a. Bericht über das Geschäftsjahr durch den erweiterten Vorstand.
- b. Bericht des Schatzmeisters.
- c. Bericht der Kassenprüfer.
- d. Entlastung des Vorstandes (bei Neuwahlen).
- e. Festsetzung der Jahresumlagen und sonstige Gebühren.
- f. Satzungsänderungsanträge.
- g. Sonstige Anträge.
- h. Alle zwei Jahre Neuwahlen der Mitglieder des Vorstandes.

Die Bekanntgabe der Abhaltung der Mitgliederversammlung hat mindestens

30 Tage zuvor mit Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Durch die Vereinszeitschrift, eMail, Telefax, Vereinshomepage oder und durch Rundschreiben an alle Mitglieder an die letztbekannte Anschrift.

Verlangen 20% der Mitglieder schriftlich und unter Angabe gleicher Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, muss diese durch den Vorsitzenden umgehend erfolgen.

Der Ort des Zusammentritts wird durch den amtierenden Vorstand bestimmt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unter allen Umständen beschlussfähig.

Sämtliche Abstimmungen, sofern in der Satzung keine andere Mehrheit vorgeschrieben ist, erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit.
Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Er kann seinen Vorsitz in Ausnahme an seinen Vertreter delegieren, bleibt aber in der Verantwortung.

Die Mitgliederversammlung wählt die Stimmzähler, einen Wahlleiter und die Protokollführer.

Das Protokoll muß die Tagesordnung, die Liste der Anwesenden, ihre Stimmberechtigung und die Beschlüsse im Wortlaut enthalten.

Seine Vollständigkeit und Richtigkeit sind durch die Unterschriften des Vorsitzenden (oder seines Vertreters), des Wahlleiters und der Protokollführer zu beurkunden.

Der Protokollführer und die beiden Revisoren sind nicht Mitglied des Vorstandes.

§9 Wahlen, Kandidaturen Anträge:

Wahlen sind mindestens 3 Monate vor Abhaltung der Mitgliederversammlung den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt zugeben. (siehe Mitgliederversammlung)
Die Wahl in den Vorstand setzt eine über 1 Jahr hinausgehende Mitgliedschaft voraus.

Kandidaturen müssen 3 Monate vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. (Es gilt das Datum des Poststempels).

Sie sind den Mitgliedern mit der Einladung bekannt zugeben.

Spätere Kandidaturen sind nicht mehr zu berücksichtigen.

Im ersten Wahlgang zur Wahl des 1. Vorsitzenden ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem noch zwei Kandidaten zur Wahl stehen, welche die meisten Stimmen im ersten Wahlgang auf sich vereinigen konnten. In diesem zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält. Die beiden anderen Mitglieder des Vorstandes werden in getrennten Wahlgängen mit einfacher Mehrheit gewählt. Der gewählte Vorstand verbleibt bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Stimmenenthaltungen haben auf das Mehrheitsverhältnis keinen Einfluss.

In Anbetracht der über gesamt Europa verteilten Mitglieder ist eine Briefwahl zulässig.

Für Satzungsänderungen ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder erforderlich.

Der Vorsitzende kann in dringenden Fällen zusätzliche Anträge auf die Tagesordnung setzen lassen, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies befürwortet.

§10 Haftung:

Der Verein Cats Unlimited e.V. übernimmt keine Haftung für Schäden, die fahrlässig von seinen Mitgliedern verursacht werden.

Der Verein übernimmt keine Haftung für Schäden, die fahrlässig bei Versammlungen verursacht werden.

Die Haftung ist begrenzt auf das Vermögen des Vereins.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

§11 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer satzungsgemäß einberufenen

Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Ein entsprechender Antrag auf Auflösung ist wirksam, wenn er schriftlich von 50% der Mitglieder an die Geschäftsstelle des Cats Unlimited e.V. gerichtet wird.

Auf diesen Antrag hin hat der 1. Vorsitzende zum nächst möglichen und zulässigen Termin die Mitgliederversammlung einzuberufen.

Zur Auflösung des Vereins Cats Unlimited e.V. ist es erforderlich, daß 75% sämtlicher Mitglieder des Vereins zustimmen.

Die Abstimmung kann schriftlich erfolgen.

Bei Auflösung des Vereins Cats Unlimited e.V., oder bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, wird das verbleibende Vereinsvermögen dem bisherigen gemeinnützigen Zweck und Ziel des Vereins, der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, entsprechend dem Deutschen Tierschutzbund entschädigungslos übertragen.

Sollte dieser zum Zeitpunkt des Vermögensverfalles nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, so ist durch den Vorstand und nach Rücksprache mit dem Finanzamt, das Vereinsvermögen einem anderen – jedenfalls gemeinnützigen – Zweck zuzuführen (z.B. Tierartenschutz).

der Vorstand

Geschäftsstelle des Cats Unlimited e.V.

Präsident
Claus-P. Kuczera
Mundenheimer Str. 174
67061 Ludwigshafen / Rh.
Tele: 0621 – 5877 861
Fax : 0621 – 5877 862

Bankverbindung
Bankname : Sparkasse Burbach-Neunkirchen
BLZ : 460 512 40
Konto Nr. : 10 14 844

geschaeftsstelle@cats-unlimited.de